



Unser Zeichen: 130.5 Ri/In
Durchwahl: (0611) 1702-21
E-Mail: risch@hess-staedtetag.de

Datum: 21.11.2011
Rundschreiben 555-2011

Magistrate der Mitgliedstädte

- Bauhöfe -
- Fachbereiche Sicherheit und Ordnung -
- Feuerwehren –
- Rechtsämter -

Beseitigung von Ölspuren

Aufgrund eines Urteils des VG Gießen vom 31.1.2011 zur Beseitigung von Ölspuren ist gewisse Unsicherheit eingetreten. In diesem Rundschreiben fassen wir daher den aktuellen Sachstand zusammen und geben Hinweise, welche Entscheidungen dokumentiert werden müssen. Insgesamt enthält das Urteil keine Veränderung der Rechtslage, sondern macht nur die Folgen einer unterlassenen Dokumentation deutlich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages beobachten, dass die Feuerwehr in der vergangenen Zeit verstärkt zur Beseitigung von Ölspuren herangezogen wurde. Diese Tendenz ist teilweise infolge der Veränderungen der Rufbereitschaft der Straßenmeisterei zu beobachten. Zu diesem Themenkomplex haben wir uns im Rundschreiben RS-264-2011 vom 3.6.2011 geäußert. Eine andere Ursache für eine häufigere Heranziehung der Feuerwehr zur Beseitigung von Ölspuren ist möglicherweise das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 31.1.2011 (Az. 4 K 5402/10.Gi). In diesem hatte das Gericht festgestellt, dass die Beseitigung von Betriebsmittelspuren auf öffentlichen Straßen eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sei. Das Urteil fügen wir bei (**Anlage 1**). Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist das Urteil in seiner juristischen Würdigung nicht auf andere Fallgestaltungen übertragbar. Wenn eine Überinterpretation vermieden wird, gibt das Urteil aber wertvolle Hinweise, was bei der Durchführung von Reinigungsmaßnahmen zu beachten ist.

Aufgrund dieser Entwicklung möchten wir die derzeitige Rechtslage zur Beseitigung von Ölspuren im Hinblick auf die Zuständigkeit und die Kostenfolgen zusammenfassen.

1. Zuständigkeit für die Beseitigung von Ölspuren

Die Verantwortung für die Beseitigung von Ölspuren ergibt sich aus § 15 HStrG. Demnach ist die Beseitigung von Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen – wozu Ölspuren in jedem Fall gehören – zunächst eine Aufgabe des Verursachers. Wenn dieser nicht handelt, kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers selbst entfernen oder entfernen lassen.

Daher sind folgende Körperschaften zuständig:

- Bei Bundesfernstraßen ist nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 FStrG der Bund als Träger der Straßenbaulast zuständig.
- Bei Landesstraßen ist nach § 41 Abs. 1 HStrG das Land Hessen der Träger der Straßenbaulast und daher für die Beseitigung von Verunreinigungen zuständig.
- Bei Kreisstraßen ist nach § 41 Abs. 2 HStrG der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt Träger der Straßenbaulast und damit für die Beseitigung von Ölspuren zuständig.
- Für alle Ortsdurchfahrten ist unabhängig von der Straßenbaulast nach § 15 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz HStrG die Gemeinde zuständig. Nach dem ausdrücklichen Wille des Landesgesetzgebers erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen (Neumeyer: Hessisches Straßengesetz, § 15 Rn. 7 unter Verweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs).
- Für alle weiteren Gemeindestraßen ist die Gemeinde nach § 43 HStrG als Träger der Straßenbaulast auch für die Beseitigung von Verschmutzungen zuständig.

2. organisatorische Zuständigkeit

Wie die Zuständigkeit innerhalb der jeweiligen Körperschaft organisiert entscheidet diese eigenständig. Für die Kommunen bedeutet dies, dass der Magistrat die Verantwortung trägt und entsprechend innerhalb der Verwaltung – zumeist auf den Bauhof – delegiert.

Für Landesstraßen ist die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung zuständig. Diese übernehmen zumeist auch die Kreisstraßen, was nach § 41 Abs. 2 S. 2 HStrG möglich ist.

3. Zuständigkeit der Feuerwehr

Eine Zuständigkeit der Feuerwehr besteht infolge der Subsidiaritätsvorschrift des § 1 Abs. 2 HBKG nur nachrangig. Primär ist bei Landes- und Kreisstraßen zunächst die jeweilige Straßenmeisterei zuständig. Diese muss eine Ölspur mit eigenen Mitteln oder durch die Beauftragung von dritten beseitigen. Eine Zuständigkeit der Feuerwehr ist daher nur in den engen Grenzen des § 1 Abs. 2 S. 2 HBKG begründet. Diese Umstände können aber gerade in den Stunden jenseits der üblichen Dienstzeiten relativ häufig gegeben sein.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Gemeinde selbst als Träger der Straßenbaulast oder für Ortsdurchfahrten verantwortliche Körperschaft für die Beseitigung der Ölspuren eintreten muss. Nach § 1 Abs. 2 HBK ist zwar zunächst ebenfalls die allgemeine Gemeindeverwaltung, jedoch wird die Feuerwehr häufiger herangezogen, da sie oftmals allein über die zur Entfernung von Öl notwendigen Geräte verfügt. Dies ist nicht zu beanstanden, da nach § 15 HStrG die Gemeinde insgesamt verantwortlich ist. Es obliegt jeder Kommune selbst, eine Abwägung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Erledigung und der Belastung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr vorzunehmen.

Die Aussage des VG Gießen, dass die Beseitigung von Betriebsmittelspuren auf öffentlichem Straßengrund eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sei (Leitsatz 2 und Rn. 38), gilt nur insofern die Kommune selbst für die Straße verantwortlich ist. Handelt es sich um eine Landes- oder Kreisstraße ist § 1 Abs. 2 HBKG zu beachten.

4. Vorgehen bei der Beseitigung von Ölspuren

Ist eine Ölspur zu beseitigen, können aufgrund des Urteils des VG Gießen folgende Hinweise zum Verfahren gegeben werden.

Wurde die Ölspur bemerkt, ist nach § 15 Abs. 1 HStrG zunächst die Entscheidung zu treffen, ob die Verschmutzung entfernt werden muss oder ob eine Entfernung nicht notwendig ist oder durch den Verursacher erfolgen kann (Erschließungsermessen). Hierfür ist es wichtig, festzustellen in welchem Umfang die Straße verschmutzt ist und welche Gefahren sich hieraus ergeben. Die Feststellung über den räumlichen Umfang der Verschmutzung und die Intensität sollten aktenkundig gemacht werden. Erfolgt kein Nachweis kann es dazu kommen, dass ein Gericht anhand der Aktenlage feststellt, dass das Erschließungsermessen nicht ausgeübt wurde (VG Gießen, Rn. 34).

Steht fest, dass die Kommune die Verunreinigung beseitigen muss, ist zu entscheiden, auf welchem Weg die Ölspur beseitigt werden soll. Dabei ist zunächst zu entscheiden, ob ein Einsatz von Ölbindern in Betracht kommt oder die mechanische Reinigung der Straße notwendig ist. Nach dem Regelwerk DWA-M715 sind beide Methoden grundsätzlich gleichwertig. Die Entscheidung für eine Methode hängt von der Menge des Öls, dem Straßenuntergrund und der Verkehrsbedeutung der Straße ab. Auch die Umweltgefährdung und die für die Beseitigung notwendige Zeit und die damit einhergehende Beeinträchtigung des Verkehrs sind zu berücksichtigen. Auch diese Entscheidung muss dokumentiert werden. Dies sollte gemeinsam mit der Feststellung über das Ausmaß der Verunreinigung erfolgen. Fehlen in den Akten Nachweise zur Frage, warum die Entscheidung für eine bestimmte Methode getroffen wurde, kann daraus ein Ermessensausfall abgeleitet werden (VG Gießen Rn. 39). Die Geschäftsstelle empfiehlt, in die Entscheidungsfindung auch die Überlegung einzubeziehen, wie die Aufgabe am kostengünstigsten erledigt werden kann. Offensichtlich ist beispielsweise das VG Gießen der Ansicht, dass die Beseitigung einer 3 Kilometer langen Ölspur mit Ölbindemittel wesentlich weniger geringere Kosten verursacht hätte. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle muss dies nicht unbedingt so sein, da unter anderem hohe Personalkosten anfallen können. Welche Variante tatsächlich günstiger ist, hängt somit maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab und ist entsprechend zu begründen.

Das Gericht führt hierzu aus, dass die Beseitigung einer Ölspur eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr sei (VG Gießen Rn. 38). Es meint damit aber nur, dass eine Feuerwehr in der Lage sein muss, ausgelaufenes Öl mit eigenen Mitteln zu beseitigen. Das Gericht hat nicht festgestellt, dass die Feuerwehr immer tätig zu sein hat und nie Fremdfirmen beauftragen muss. Dem stünde neben dem bereits erwähnten § 1 Abs. 2 HBKG auch die Tatsache entgegen, dass es unter Umständen für den Verursacher günstiger sein kann, eine Fremdfirma zu beauftragen.

Je nach dem Ergebnis der Ermessensausübung kommt die Beseitigung durch eigene Kräfte, durch eine andere Feuerwehr oder durch eine Fremdfirma in Betracht. Auch hier sind die Kosten und die Qualität der Erledigung zu berücksichtigende Faktoren.

5. Pauschalverträge mit Reinigungsunternehmen

Schließt eine Kommune einen pauschalen Reinigungsvertrag mit einer Firma ab, so sollte beachtet werden, dass die Ersatzforderung nach § 15 HStrG von der Kommune selbst geltend gemacht werden muss. Eine Abtretung an die beauftragte Firma kommt nicht in Betracht. Dies käme der Umgehung der öffentlich-rechtlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung gleich (VG Gießen Rn. 28 m.w.N.).

Des Weiteren ist bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen, dass die vereinbarten Entgelte bei bekannten Verursachern nicht von denen abweichen dürfen, die die Gemeinde bei nicht bekannten Verursachern zu zahlen hat. In dem vom VG Gießen zu entscheidenden Fall war die Forderung wegen einer einzelnen Straßenreinigung erheblich höher als die Pauschale für alle Verschmutzungen durch unbekannte Verursacher. Dies führte das Gericht zu der berechtigten Vermutung, dass die Kalkulation darauf angelegt ist, dass die bekannten Verschmutzer die Kosten der von unbekannten Verschmutzern verursachten Schäden mit finanzieren (VG Gießen Rn. 42). Eine solche Quersubventionierung ist jedoch mit einem Kostenerstattungsanspruch nicht zu vereinbaren.

6. Geltendmachung der Gebühren der Feuerwehr

Wird die Feuerwehr einer Kommune zur Beseitigung einer Ölspur tätig, werden Gebühren nach der Feuerwehrgebührensatzung erhoben. Nach dem Satzungsmuster werden diese nach den Nr. 1.1 und 5 des Gebührenverzeichnisses nach Zeit- bzw. Materialaufwand und eingesetzten Fahrzeugen abgerechnet. Zwar ist es grundsätzlich möglich, eine Pauschale zu bilden, wegen der höchst unterschiedlichen Schadensbilder raten wir jedoch davon ab.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Ben Michael Risch
Referatsleiter

Anlage